



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2022

Freitag, 28. Januar 2022

Nr. 5

Inhalt

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 15. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, „Kapitel B II: Siedlungswesen“

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der VERBUND Innkraftwerke GmbH auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zur Errichtung eines Brunnens zur Entnahme von Grundwasser und zur Entnahme von Grundwasser aus einer bereits bestehenden, bisher ungenutzten, Drainage zur Nutzung als Sperrwasser für den Betrieb des neuen Kraftwerkes in Töging a. Inn

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 15. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, „Kapitel B II: Siedlungswesen“

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 10.11.2021 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 15. Teilfortschreibung „Kapitel B II: Siedlungswesen“ beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 15. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern vom **31.01.2022 bis 11.03.2022** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5317, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich aus.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet unter www.region-suedostoberbayern.bayern.de > Regionalplan > Fortschreibungen > 15. Fortschreibung eingestellt:

<http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/regionalplan/fortschreibungen/15-fortschreibung/>

Bis zum Ablauf der Anhörungsfrist am **11.03.2022** besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, E-Mail: region18@lra-aoe.de zu äußern.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern verarbeitet.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Altötting, 19.01.2022

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Einsichtnahme im Landratsamt Altötting in Zimmer Nr. 1.02, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting möglich.

Gz. 21-641.1/2

Landratsamt Altötting

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der VERBUND Innkraftwerke GmbH auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zur Errichtung eines Brunnens zur Entnahme von Grundwasser und zur Entnahme von Grundwasser aus einer bereits bestehenden, bisher ungenutzten, Drainage zur Nutzung als Sperrwasser für den Betrieb des neuen Kraftwerkes in Töging a. Inn

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Für den Betrieb des neuen Kraftwerkes in Töging a. Inn ist die Entnahme von Grundwasser in unmittelbarer Nähe des Unterwasserkanals mittels eines neu zu errichtenden Brunnens und die Entnahme von Grundwasser aus einer bisher ungenutzten bereits bestehenden Drainage als Sperrwasser für die Turbinenwellendichtungen geplant. Das entnommene Grundwasser wird nicht verunreinigt und nur im nicht messbaren Bereich erwärmt und nach der Benutzung als Sperrwasser zum Teil mit der Krafthausentwässerung entsorgt und zum Teil in den Unterwasserkanal eingeleitet.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer beschränkten Erlaubnis für das Vorhaben nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können, nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung –im gesonderten Aktenvermerk vom 12.01.2022 festgehalten– ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 UVPG). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden nach **vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.: 08671 / 502 741) im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S.201, 84503 Altötting eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 26.01.2022
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.